

**Studie**  
**Verteilungswirkungen steuerlicher Entlastungen im Jahr der**  
**Corona-Krise**

**Teil 1: Objektive Verteilungswirkung auf Basis von**  
**Registerdaten**

**i.A. des Bundesministeriums für Finanzen**

Johannes Klotz und Clara Himmelbauer

Wien  
September 2020

**OGM**  
Österreichische  
Gesellschaft für Marketing  
Bösendorferstraße 2  
A-1010 Wien  
50 650-0; Fax DW 26  
[office@ogm.at](mailto:office@ogm.at)  
[www.ogm.at](http://www.ogm.at)  
twitter: @OGM\_at

## Management Summary

Als Maßnahmen zur Sicherung der Kaufkraft der Bevölkerung in der Corona-Krise wurden 2020 die Senkung des Eingangsteuersatzes in der Lohn- und Einkommensteuer von 25% auf 20%, ein um 100 Euro erhöhter Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (der auch die Grenze der maximal erstattungsfähigen Negativsteuer um 100 Euro erhöht) und eine Einmalzahlung der Familienbeihilfe von 360 Euro pro Kind beschlossen.

In Summe werden 5,4 Millionen von 6,9 Millionen Steuerpflichtigen, das sind knapp vier Fünftel aller Steuerpflichtigen Österreichs, von zumindest einer dieser Maßnahmen profitieren. Die Tarifsenkung kommt 63% aller Steuerpflichtigen zugute, vom erhöhten Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag profitieren 18% und von der Einmalzahlung der Familienbeihilfe 14%.

Die finanzielle Wirkung der drei Maßnahmen im Jahr 2020 beträgt durchschnittlich 307 Euro pro Steuerpflichtigen, das entspricht einer Steigerung des Nettoeinkommens (inklusive Familienbeihilfe) um 1,6%. Bezogen auf jene vier Fünftel aller Steuerpflichtigen, die von zumindest einer der drei Maßnahmen profitieren, liegt die durchschnittliche Wirkung bei 390 Euro im Jahr, was einer durchschnittlichen Steigerung des Nettoeinkommens von 1,7% entspricht.

Überdurchschnittlich stark profitieren im Verhältnis zur Einkommenshöhe Alleinerziehende und Alleinverdiener, Arbeiter, Frauen und Personen mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen zwischen 15.000 und 25.000 Euro. Das Maßnahmenpaket kann somit als Stützung der Kaufkraft insbesondere in der unteren Mittelschicht verstanden werden.

Hinweis: Personenbezogene Begriffe umfassen, sofern nicht ausdrücklich anders formuliert, Männer und Frauen gleichermaßen.

## 1 Einleitung

In Anbetracht der im März 2020 kurzfristig ausgebrochenen Corona-Krise samt Lockdown und seinen wirtschaftlichen Folgewirkungen wurden von der österreichischen Bundesregierung verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Beschäftigung und Kaufkraft der Bevölkerung möglichst gut halten zu können. Neben den bekannten Maßnahmen wie Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss für Unternehmen umfassen diese auch steuerpolitische Maßnahmen. Konkret wurde per BGBl I Nr. 96/2020 das Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 unter anderem dahingehend geändert, dass

- zu versteuernde Einkommensteile von 11.000 bis 18.000 Euro im Jahr nicht mehr mit einem Grenzsteuersatz von 25%, sondern 20% besteuert werden (**Tarifsenkung**, § 33 Abs. 1) und
- der maximale Zuschuss zum Verkehrsabsetzbetrag, den unselbständig Erwerbstätige mit einem Jahreseinkommen unter 21.500 Euro erhalten, von 300 auf 400 Euro erhöht wird, wobei der Anspruch auf den Zuschuss auch die Grenze der maximal erstattungsfähigen Negativsteuer verschiebt (**erhöhter Zuschuss zum Verkehrsabsetzbetrag**, § 33 Abs. 5 Z. 3 und Abs. 8 Z. 2).

Zudem wurde mit BGBl. I Nr. 71/2020 das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 dahingehend geändert, dass

- die Familienbeihilfe im September 2020 um eine Einmalzahlung von 360 Euro pro Kind erhöht wird (**Einmalzahlung Familienbeihilfe**, § 8 Abs. 9).

Der Familienbeihilfe kommt in Österreich historisch eine Mittelrolle zwischen einer sozialpolitischen Beihilfe im engeren Sinn und einer steuerlichen Maßnahme zur Kompensation der geringeren steuerlichen Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtiger Eltern zu (siehe etwa der „Abgeltungssatz“ in § 34 Abs. 7 Z. 1 des EstG 1988, der u.a. in Reaktion auf das Erkenntnis VfGH G 188/91 eingefügt wurde). Im Sinne dieses Berichts wird die Einmalzahlung Familienbeihilfe als steuerpolitische Maßnahme verstanden.

Die Österreichische Gesellschaft für Marketing m.b.H. (OGM) wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) Ende Juli 2020 beauftragt, die Verteilungswirkung der oben angeführten steuerpolitischen Maßnahmen zu untersuchen, und zwar sowohl deren objektive Wirkung auf Basis von Registerdaten (Teil 1) als auch die subjektive Wahrnehmung der Entlastung durch die österreichischen Bevölkerung (Teil 2).

In diesem ersten Bericht werden die objektiven Wirkungen der Maßnahmen dargestellt. Zunächst werden die drei Maßnahmen für sich genommen betrachtet, und abschließend wird die integrierte Wirkung aller drei Maßnahmen ausgewiesen. Dargestellt wird jeweils, wie viele steuerpflichtige Personen von den Maßnahmen voraussichtlich profitieren werden und um welchen Betrag das Nettoeinkommen der betroffenen Personen durch die Maßnahmen durchschnittlich erhöht wird. Im Folgenden werden zunächst Datenquellen und Methodik im Detail beschrieben.

## 2 Daten und Methoden

### Rohdaten

Als Rohdaten wurden vom BMF die Daten der Lohn- und Einkommensteuer des Fiskaljahrs 2018 zur Verfügung gestellt.<sup>1</sup> Es handelt sich um anonymisierte statistische Volldaten, bei denen jede Zeile einer der knapp 7 Millionen steuerpflichtigen natürlichen Person<sup>2</sup> in Österreich entspricht. Die übermittelten Merkmale sind im Anhang einzeln angeführt.

Zum Zeitpunkt der Datenübermittlung Anfang August 2020 hätte es zwar auch schon vorläufige Daten des Fiskaljahres 2019 gegeben, bei denen die Vollzähligkeit (insbesondere bei selbständig Erwerbstätigen) jedoch noch deutlich geringer war und die inhaltlich zudem noch nicht ausreichend geprüft waren. Deshalb wurde in Absprache mit den Fachleuten des BMF entschieden, die Daten des Fiskaljahres 2018 zu verwenden.

Die Rohdaten wurden von OGM umfassend geprüft, wobei einige Bereinigungen in den Daten vorgenommen wurden. So wurde bei einigen Personen mit unplausiblen Geburtsjahr (z.B. 1850) dieses auf „unbekannt“ gesetzt und es wurden Alleinerzieher ohne Familienbeihilfenbezug auf Alleinverdiener umcodiert. Die Steuerschuld der Personen im Jahr 2018 wurde modellhaft auf Basis des EStG 1988 (soweit die verfügbaren Merkmale es zuließen) errechnet und mit der in den Rohdaten angeführten Steuerschuld verglichen, was eine sehr genaue Übereinstimmung speziell bei kleinen und mittleren Einkommen ergab.

---

<sup>1</sup> Die AutorInnen möchten in diesem Zusammenhang Herrn Dietmar Koppensteiner vom BMF ihren Dank für die Kooperation und Hilfestellung aussprechen.

<sup>2</sup> „Steuerpflichtig“ bedeutet, dass eine Person im Kalenderjahr 2018 prinzipiell steuerpflichtige Einkünfte bezogen hat, und zwar auch dann, wenn die Person am Ende des Jahres wegen geringer Einkünfte keine Einkommensteuer bezahlen musste.

## Datenaufbereitung

Anschließend wurden die Daten in mehreren Schritten derart aufbereitet, dass sie möglichst gut den Einkommensdaten im Jahr 2020 vor den zu untersuchenden Maßnahmen entsprachen.<sup>3</sup>

Zunächst wurden die Einkommenswerte von 2018 auf 2020 fortgeschrieben, wobei bei Einkünften aus Erwerbstätigkeit die Fortschreibung mit dem Tariflohnindex 2016 laut Statistik Austria (Division des vorläufigen Monatswerts Juli 2020 durch den Jahreswert 2018), getrennt nach Branche und sozialer Stellung, erfolgte. Bei Pensionseinkünften wurden die gesetzlichen Pensionserhöhungen zum 1.1.2019 sowie 1.1.2020 nachvollzogen. Einkünfte, die keiner Branche zuordenbar waren (wenn in den Rohdaten keine ÖNACE-Kennzahl des Arbeitgebers/Selbständigen hinterlegt war), wurden mit dem Verbraucherpreisindex fortgeschrieben.

Anschließend wurden die gesetzlichen Änderungen, die nach dem Fiskaljahr 2018, aber noch in der alten Legislaturperiode beschlossen worden waren, in die fortgeschriebenen Daten implementiert. Dies betraf zum einen die Erhöhungen der monatlichen Einkommensgrenzen für verringerte Arbeitslosenversicherungsbeiträge durch Arbeitnehmer, andererseits die bereits im September 2019 beschlossene höhere Negativsteuer für Geringverdiener sowie die Änderung der Begrenzung der maximalen Negativsteuer für Pensionisten.

Schließlich wurde die Inanspruchnahme des Familienbonus Plus (voller Familienbonus, reduzierter Familienbonus oder Kindermehrbetrag) modellhaft in den Daten aufgebracht, wobei anzumerken ist, dass hier nur eine grobe Näherung auf Basis des Bezugs von Familienbeihilfe und des Alters der steuerpflichtigen Person möglich war.<sup>4</sup>

## Methoden

Nach Abschluss der Datenaufbereitung wurde für jede steuerpflichtige Person zunächst das Nettoeinkommen einschließlich Familienbeihilfe<sup>5</sup> im Jahr 2020 vor Wirkung der in Abschnitt 1 beschriebenen Maßnahmen (Tarifsenkung, erhöhter Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Einmalzahlung Familienbeihilfe) errechnet. Anschließend wurde das Nettoeinkommen im Jahr 2020

---

<sup>3</sup> Zur generellen Verschiebung der Einkommensverteilung durch die Coronakrise und ihre Folgen siehe Abschnitt 5: Diskussion und Fazit.

<sup>4</sup> Das Grundproblem dabei war, dass die Daten – nicht zuletzt wegen des österreichischen Spezifikums der Individualbesteuerung – keine Informationen über den Haushaltszusammenhang enthielten. Alternativ wurde von OGM auch versucht, die Inanspruchnahme des Familienbonus Plus im Jahr 2020 über die Inanspruchnahme eines errechneten Kinderfreibetrags im Jahr 2018 zu modellieren; dieser Versuch führte aber speziell in Hinblick auf die Zahl der betroffenen Kinder zu keinem befriedigenden Ergebnis.

<sup>5</sup> Da zum Alter der Kinder keine Informationen vorlagen, wurde ein durchschnittlicher Familienbeihilfensatz von 129,25 Euro zusätzlich zum Kinderabsetzbetrag von 58,40 Euro pro Monat und Kind angewendet.

jeweils erneut unter Berücksichtigung nur einer Maßnahme kalkuliert. Zuletzt wurde das Nettoeinkommen im Jahr 2020 unter Berücksichtigung aller drei Maßnahmen berechnet.

Eine steuerpflichtige Person kann nur von einer der drei Maßnahmen oder auch von mehreren Maßnahmen gleichzeitig profitieren.<sup>6</sup> Zudem ist die Höhe der Entlastung in Euro (ausgenommen bei der Einmalzahlung Familienbeihilfe) abhängig von der Höhe des zu versteuernden Einkommens. Schließlich ist neben der Entlastung in absoluter Höhe (in Euro) auch die Entlastung relativ zur Einkommenshöhe maßgeblich. In Abschnitt 4: Ergebnisse werden daher jeweils diese drei Kennzahlen (Personen mit Entlastung, durchschnittliche Entlastung in Euro und in Prozent des Jahres-Nettoeinkommens) präsentiert.

### 3 Begriffe und Definitionen

#### Grundgesamtheit

Steuerpflichtige Personen in der Lohn- und Einkommensteuer, d.h. Personen, die zumindest eine der folgenden Einkunftsarten laut § 2 Abs. 3 des EStG 1988 beziehen: Land- und Forstwirtschaft,<sup>7</sup> Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, nichtselbständige Arbeit (Verdienste und Pensionen), Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte.

Personen, die in den entsprechenden Datenfeldern ausschließlich Nullwerte hatten (die also beispielsweise nur Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen oder Kapitalvermögen hatten oder ausschließlich Familienbeihilfenbezieher waren), werden nicht dargestellt.

---

<sup>6</sup> Unselbständig Erwerbstätige, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen zwischen 11.000 Euro und 21.500 Euro im Jahr beträgt und die für mindestens ein Kind Familienbeihilfe beziehen, profitieren von allen drei Maßnahmen.

<sup>7</sup> Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind in den Daten nur insoweit enthalten, als sie nicht im Rahmen der Steuerpauschalierung für Land- und Forstwirte besteuert werden. So gab es in den Daten knapp 69.000 Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, laut Agrarstrukturerhebung 2016 der Statistik Austria gab es jedoch in Österreich 161.000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

## Einkommensbegriffe

**Zu versteuerndes Jahreseinkommen** – Gesamtbetrag der Einkünfte<sup>8</sup> abzüglich Werbungskosten, Pendlerpauschale, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (= Bemessungsgrundlage des Einkommensteuertarifs).

**Nettoeinkommen inklusive Familienbeihilfe** – zu versteuerndes Jahreseinkommen abzüglich Einkommensteuer, zuzüglich Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Kindermehrbetrag.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

+ Einkünfte aus Gewerbebetrieb

+ Einkünfte aus selbständiger Arbeit

+ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Verdienste und Pensionen)

+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

+ sonstige Einkünfte

---

= Gesamtbetrag der Einkünfte

– Werbungskosten

– Pendlerpauschale

– Sonderausgaben

– außergewöhnliche Belastungen

---

= **zu versteuerndes Jahreseinkommen**

– Lohn-/Einkommensteuer

+ Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

+ Kindermehrbetrag

---

= **Nettoeinkommen inklusive Familienbeihilfe**

## Darstellungseinheiten

**Geschlecht** – Männer und Frauen. Es gab in den Rodaten 4 Personen mit der Angabe „divers“, die nicht gesondert dargestellt werden.

**Altersgruppe** – 5 verschiedene Altersgruppen mit jeweils 10 Jahren Spannweite und den Untergrenzen unter 30 Jahren sowie 60 Jahre und älter. Die Berechnung des Alters erfolgte approximativ durch Differenzbildung zwischen dem Fiskaljahr und dem Geburtsjahr der Person. Personen mit unbekanntem Geburtsjahr werden nicht gesondert dargestellt.

---

<sup>8</sup> Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensionisten sind die Sonderzahlungen (13./14. Gehalt) nicht Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, ebenso sind die steuerfreien Sozialversicherungsbeiträge dort bereits abgezogen.

**Einkommensstufe** – Stufe des zu versteuernden Jahreseinkommens (siehe oben). Personen mit negativem Einkommen (Verluste bei Selbständigen) werden nicht gesondert dargestellt.

**Berufsschicht** – Wenn die Selbständigen-Einkunftsarten in Summe einen höheren Betrag ergaben als die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, dann wurde die Person als selbständig erwerbstätig codiert. In allen anderen Fällen (ausschließlich oder überwiegend Einkünfte aus Verdiensten und/oder Pensionen) wurde die soziale Stellung laut den Rohdaten verwendet. Vertragsbedienstete (VB) wurden mit Angestellten zusammengefasst. Lehrlinge und Personen mit sonstiger/unbekannter sozialer Stellung werden nicht gesondert dargestellt.

**Alleinverdiener** – Steuerpflichtige, denen im Fiskaljahr der Alleinverdienerabsetzbetrag zuerkannt wurde. Enthält auch jene Steuerpflichtigen, denen laut den Rohdaten im Fiskaljahr der Alleinerzieherabsetzbetrag zuerkannt wurde, die jedoch für kein Kind Familienbeihilfe bezogen haben.

**Alleinerzieher** – Steuerpflichtige, denen im Fiskaljahr der Alleinerzieherabsetzbetrag zuerkannt wurde und die für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben.<sup>9</sup>

## 4 Ergebnisse

### Tarifsenkung

Der Eingangssteuersatz der Einkommensteuer für Einkommensteile zwischen 11.000 und 18.000 Euro wurde von 25% auf 20% gesenkt. Von dieser Maßnahme profitieren 4,4 Millionen Österreicher, somit eine deutliche Mehrheit von 63% aller Steuerpflichtigen (Tabelle 1). Die maximale Entlastung durch die Tarifsenkung beträgt 350 Euro im Jahr (7.000 Euro × 5%), die durchschnittliche Entlastung beträgt 204 Euro für alle Steuerpflichtigen bzw. 323 Euro für jene Steuerpflichtigen, die von der Maßnahme profitieren. Das entspricht einer mittleren Steigerung des Nettoeinkommens um 1,1% welches für zusätzlichen Konsum verwendet werden kann.

---

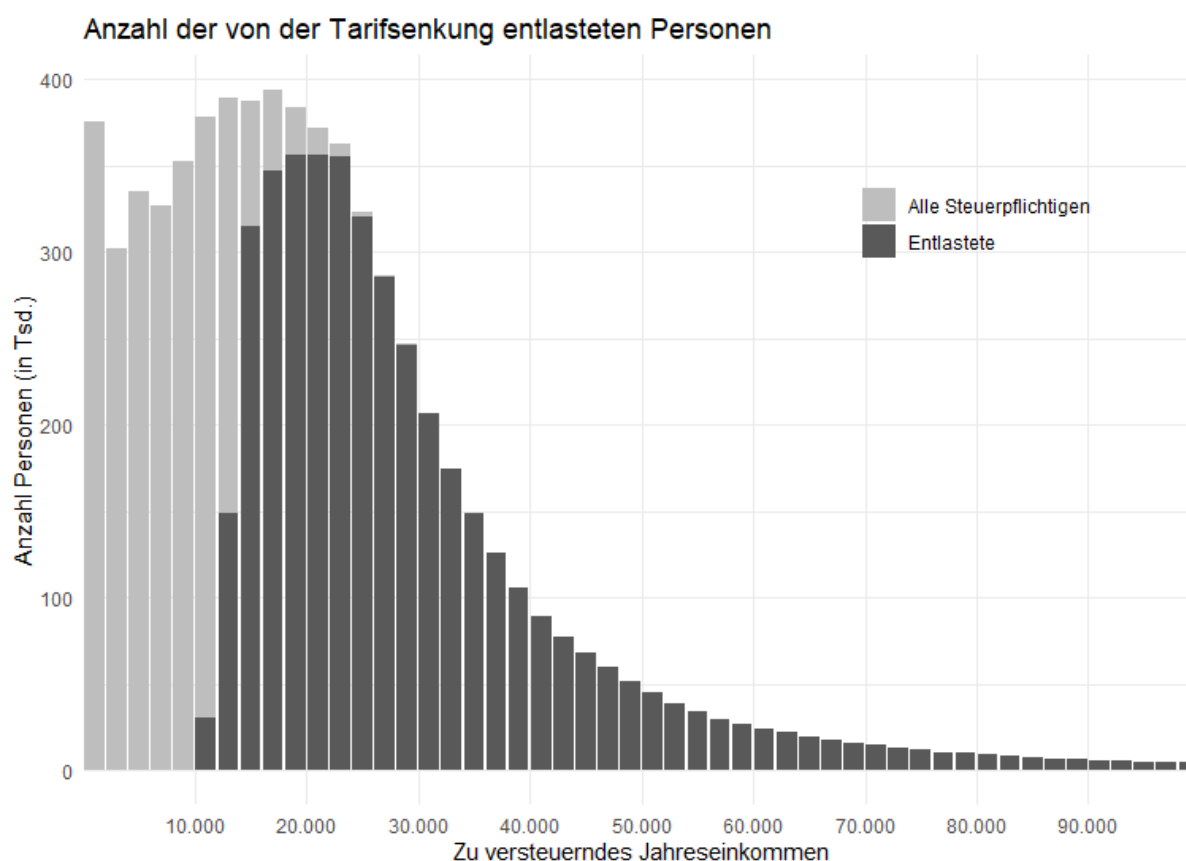
<sup>9</sup> Die Zahl der Alleinerzieher (nach der Umcodierung jener ohne Familienbeihilfenbezug auf Alleinverdiener) beträgt in den Steuerdaten 137.800, davon 10.600 Männer und 127.200 Frauen. Im Vergleich dazu gab es laut der Familienstatistik der Statistik Austria (hochgerechnet aus der Stichprobe der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung) im Jahresdurchschnitt 2018 in Österreich 12.000 alleinerziehende Väter und 122.900 alleinerziehende Mütter mit Kindern unter 18 Jahren. Die Abgrenzung der Alleinerzieher in den Steuerdaten kann also (nach der Umcodierung) als vergleichsweise gut angenommen werden.



Fast zwei Drittel der Pensionisten (66%) werden von der Tarifsenkung profitieren. Wegen der progressiven Gestaltung des österreichischen Steuertarifs profitieren von der Tarifsenkung die untersten Einkommenschichten jedoch nicht. Der Grund, weshalb auch nicht alle Personen mit einem Einkommen über 15.000 Euro von der Maßnahme profitieren, ist, dass manche dieser Personen durch hohe Absetzbeträge bereits vor der Tarifsenkung keine oder eine negative Steuerschuld hatten. Deshalb fällt auch die Wirkung bei Alleinerziehenden eher schwach aus.

Relativ zum Nettoeinkommen ist die Wirkung der Entlastung am stärksten bei Arbeitern und Pensionisten sowie in den Einkommensstufen (zu versteuerndes Jahreseinkommen) zwischen 15.000 und 30.000 Euro, bei denen sich das Nettoeinkommen durch die Tarifsenkung um durchschnittlich 1,5% bis 1,7% erhöht. Die Tarifsenkung kann somit als Maßnahme zur Kaufkraftsteigerung in der unteren Mittelschicht verstanden werden (siehe auch Grafik 1).

**Grafik 1: Von der Tarifsenkung entlastete Personen nach Einkommensstufen**



Lesebeispiel: Es gibt in Österreich etwa 390.000 Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen zwischen 12.000 und 14.000 Euro. Von diesen werden etwa 150.000 von der Tarifsenkung profitieren.

**Tabelle 1: Verteilungswirkung der Tarifsenkung**

Gruppe von Steuerpflichtigen	Zahl der Steuerpflichtigen		Anteil der profitierenden Steuerpflichtigen in %	Durchschnittliche Wirkung pro Steuerpflichtigen und Jahr			
	insgesamt	jene, die von der Maßnahme profitieren		in Euro		in % des Nettoeinkommens	
				alle Steuerpflichtigen	jene, die von der Maßnahme profitieren	alle Steuerpflichtigen	jene, die von der Maßnahme profitieren
<b>Alle Steuerpflichtigen</b>	<b>6 911 800</b>	<b>4 367 100</b>	<b>63,2</b>	<b>204</b>	<b>323</b>	<b>1,1</b>	<b>1,3</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	3 520 600	2 626 400	74,6	247	331	1,2	1,2
Frauen	3 391 200	1 740 700	51,3	159	310	1,0	1,4
<b>Altersgruppe</b>							
Bis 29 Jahre	1 248 300	540 200	43,3	138	319	1,2	1,6
30-39 Jahre	1 095 700	654 800	59,8	199	333	1,1	1,3
40-49 Jahre	1 140 900	738 800	64,8	215	332	0,9	1,1
50-59 Jahre	1 263 000	927 300	73,4	242	329	1,0	1,1
60 Jahre und älter	2 163 900	1 506 000	69,6	217	312	1,2	1,3
<b>Berufsschicht</b>							
Selbständige	373 700	197 400	52,8	165	312	0,7	0,8
Arbeiter	1 659 300	902 600	54,4	175	322	1,3	1,6
Angestellte, VB	2 472 000	1 690 100	68,4	230	336	1,0	1,2
Beamte	172 800	167 000	96,6	337	349	1,0	1,1
Pensionisten	2 121 900	1 400 800	66,0	203	307	1,2	1,4
<b>Stufen des zu versteuernden Jahreseinkommens</b>							
0 - 5.000 Euro	841 300	–	–	–	–	–	–
5.001-10.000 Euro	850 900	–	–	–	–	–	–
10.001-15.000 Euro	958 700	332 700	34,7	42	120	0,3	0,9
15.001-20.000 Euro	973 200	865 100	88,9	270	304	1,6	1,9
20.001-25.000 Euro	899 300	874 300	97,2	339	349	1,7	1,8
25.001-30.000 Euro	691 500	688 500	99,6	348	350	1,5	1,5
30.001-40.000 Euro	761 400	761 200	100,0	350	350	1,3	1,3
40.001-50.000 Euro	346 700	346 700	100,0	350	350	1,1	1,1
50.001-70.000 Euro	274 900	274 900	100,0	350	350	0,9	0,9
70.001-100.000 Euro	129 000	129 000	100,0	350	350	0,7	0,7
Über 100.000 Euro	94 800	94 800	100,0	350	350	0,4	0,4
<b>Alleinverdiener und Alleinerzieher</b>							
Alleinverdiener	244 500	168 200	68,8	235	341	0,9	1,1
Alleinerzieher	137 800	48 600	35,3	119	337	0,6	1,1

## Erhöhter Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag

Ein Verkehrsabsetzbetrag steht allen Steuerpflichtigen zu, die (auch) Einkünfte aus einem Dienstverhältnis beziehen. Dieser soll die Fahrtkosten zwischen Wohnort und üblicher Arbeitsstätte abdecken und beträgt normalerweise 400 Euro im Jahr, wobei für Pendler unter 13.000 Euro Jahreseinkommen ein erhöhter Betrag zur Anwendung kommt. Für Steuerpflichtige unter 21.500 Euro Jahreseinkommen gebührt zudem ein Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, der bis zu einem Einkommen unter 15.500 Euro voll zur Anwendung kommt und bis 21.500 Euro linear eingeschliffen wird.

Die 2020 beschlossene Entlastungsmaßnahme besteht nun darin, diesen (maximalen) Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von vormals 300 Euro auf 400 Euro zu erhöhen, wobei der prinzipielle Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag auch die Grenze der maximal erstattungsfähigen Negativsteuer um 100 Euro erhöht.<sup>10</sup>

Vom erhöhten Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag profitieren gut 1,2 Millionen Österreicher oder 18% aller Steuerpflichtigen (Tabelle 2, Grafik 2). Ihrem Wesen nach kommt die Maßnahme vorwiegend Personen mit geringen Einkommen zu Gute, was jedoch nicht auf die untersten Einkommensschichten zutrifft, da viele Kleinpensionisten, kleine Selbständige und ausschließlich geringfügig Beschäftigte von dieser Maßnahme nicht erfasst werden.

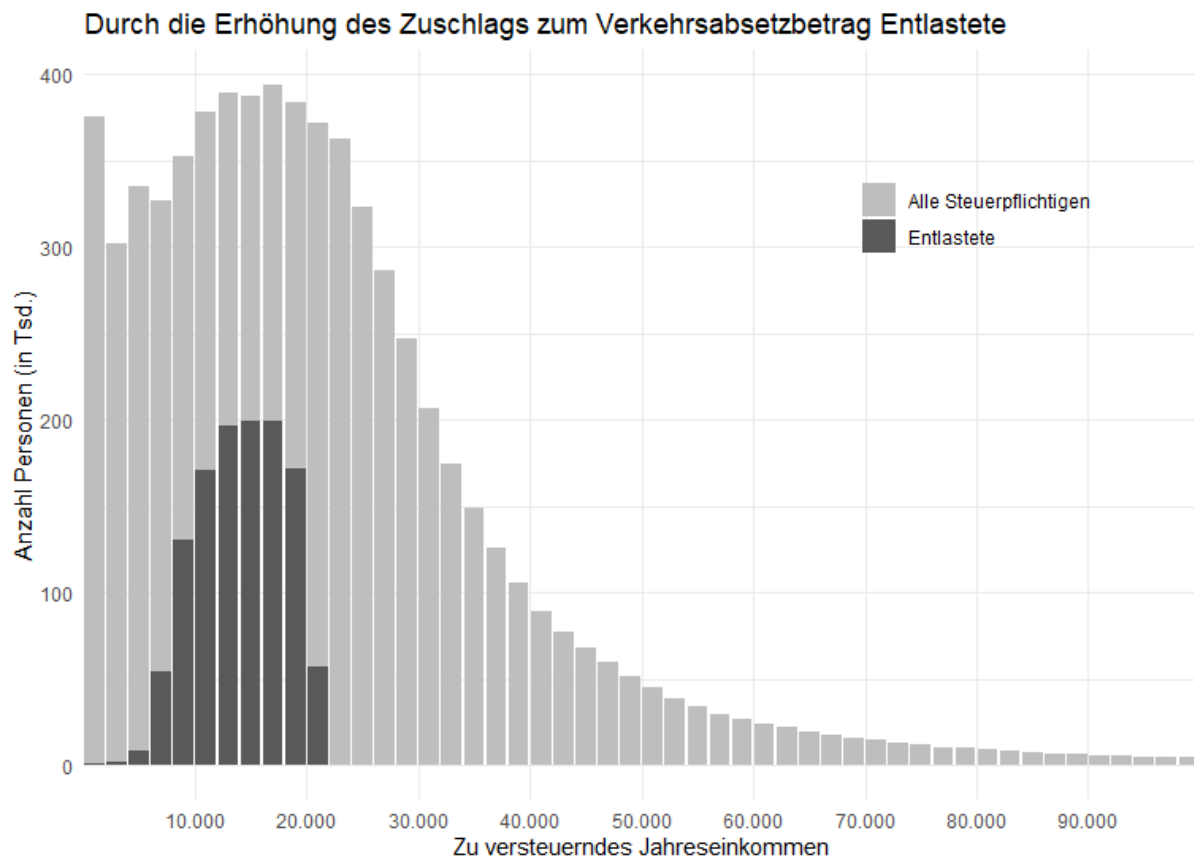
Am höchsten ist der Anteil der Steuerpflichtigen, die vom erhöhten Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag profitieren, bei einem Jahreseinkommen zwischen 10.000 und 20.000 Euro mit genau 50%. Relativ häufig profitieren zudem Arbeiter (34%), Alleinerziehende (39%), Frauen (22%) und Unter-30-Jährige (29%).

Die maximal mögliche Entlastung eines Steuerpflichtigen durch die Erhöhung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag liegt bei 100 Euro im Jahr. Die durchschnittliche Entlastungswirkung pro Steuerpflichtigen liegt bei 13 Euro im Jahr oder 0,1% des Nettoeinkommens. Bezogen auf jene, die von der Maßnahme profitieren, liegt die durchschnittliche Entlastung bei 72 Euro im Jahr oder 0,5% des Nettoeinkommens.

---

<sup>10</sup> Dies ändert jedoch nichts daran, dass die maximal erstattungsfähige Negativsteuer auch anderen Grenzen unterliegt, insbesondere der berechneten Einkommensteuer unter Null nach Anwendung der Absetzbeträge und – bei unselbständig Erwerbstätigen – dem Ausmaß von 50% der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge.

**Grafik 2: Vom erhöhten Verkehrsabsetzbetrag entlastete Personen nach Einkommensstufen**



Lesebeispiel: Es gibt in Österreich etwa 390.000 Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen zwischen 12.000 und 14.000 Euro. Von diesen werden etwa 200.000 vom erhöhten Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag profitieren.

**Tabelle 2: Verteilungswirkung des erhöhten Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag**

Gruppe von Steuerpflichtigen	Zahl der Steuerpflichtigen		Anteil der profitierenden Steuerpflichtigen in %	Durchschnittliche Wirkung pro Steuerpflichtigen und Jahr			
	insgesamt	jene, die von der Maßnahme profitieren		in Euro		in % des Nettoeinkommens	
				alle Steuerpflichtigen	jene, die von der Maßnahme profitieren	alle Steuerpflichtigen	jene, die von der Maßnahme profitieren
<b>Alle Steuerpflichtigen</b>	<b>6 911 800</b>	<b>1 242 800</b>	<b>18,0</b>	<b>13</b>	<b>72</b>	<b>0,1</b>	<b>0,5</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	3 520 600	489 900	13,9	9	67	0,0	0,5
Frauen	3 391 200	752 900	22,2	17	75	0,1	0,5
<b>Altersgruppe</b>							
Bis 29 Jahre	1 248 300	356 800	28,6	21	73	0,2	0,5
30-39 Jahre	1 095 700	299 700	27,4	20	73	0,1	0,5
40-49 Jahre	1 140 900	287 500	25,2	18	72	0,1	0,5
50-59 Jahre	1 263 000	251 300	19,9	14	71	0,1	0,5
60 Jahre und älter	2 163 900	47 500	2,2	1	66	0,0	0,5
<b>Berufsschicht</b>							
Selbständige	373 700	7 800	2,1	1	59	0,0	0,4
Arbeiter	1 659 300	561 900	33,9	25	72	0,2	0,5
Angestellte, VB	2 472 000	614 100	24,8	18	72	0,1	0,5
Beamte	172 800	6 700	3,9	2	62	0,0	0,4
Pensionisten	2 121 900	26 400	1,2	1	68	0,0	0,5
<b>Stufen des zu versteuernden Jahreseinkommens</b>							
0 - 5.000 Euro	841 300	7 000	0,8	1	81	0,0	1,4
5.001-10.000 Euro	850 900	211 200	24,8	21	84	0,2	0,8
10.001-15.000 Euro	958 700	482 000	50,3	47	95	0,4	0,7
15.001-20.000 Euro	973 200	482 900	49,6	25	52	0,1	0,3
20.001-25.000 Euro	899 300	57 200	6,4	1	9	0,0	0,1
25.001-30.000 Euro	691 500	–	–	–	–	–	–
30.001-40.000 Euro	761 400	–	–	–	–	–	–
40.001-50.000 Euro	346 700	–	–	–	–	–	–
50.001-70.000 Euro	274 900	–	–	–	–	–	–
70.001-100.000 Euro	129 000	–	–	–	–	–	–
Über 100.000 Euro	94 800	–	–	–	–	–	–
<b>Alleinverdiener und Alleinerzieher</b>							
Alleinverdiener	244 500	59 000	24,1	16	65	0,1	0,4
Alleinerzieher	137 800	53 800	39,0	29	75	0,1	0,4

## Einmalzahlung Familienbeihilfe

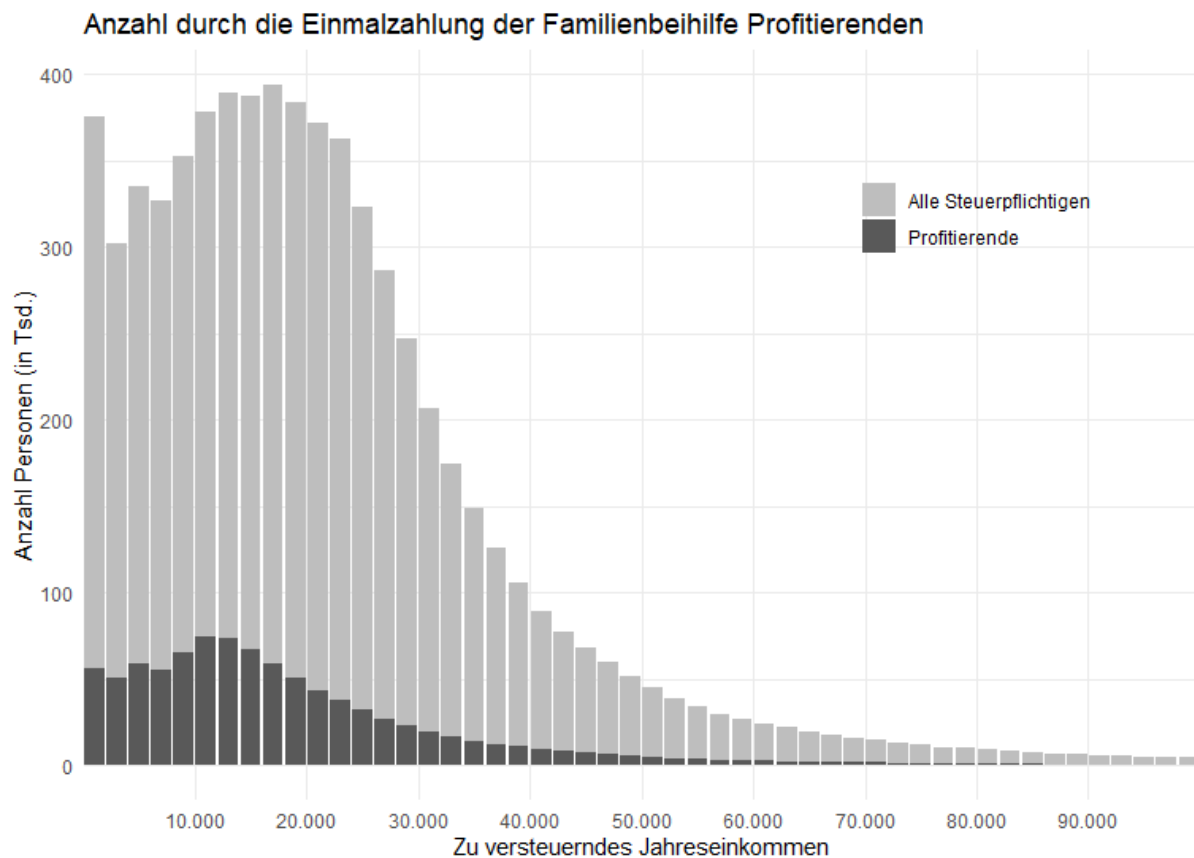
Im September 2020 wird die Familienbeihilfe für jedes Kind um eine Einmalzahlung von 360 Euro erhöht. Profitierende dieser Maßnahme sind also genau jene Personen, die Familienbeihilfe beziehen. Das trifft in Österreich auf nicht ganz eine Million Steuerpflichtige oder 14% aller Steuerpflichtigen zu (Tabelle 3, Grafik 3). Entsprechend dem vorrangigen Anspruch der Mutter auf den Bezug der Familienbeihilfe kommt die Einmalzahlung deutlich mehr Frauen als Männern zugute.

Definitionsgemäß profitieren von der Einmalzahlung alle Alleinerziehenden. Nach Altersgruppen betrachtet ist der Anteil der Nutznießer dieser Maßnahme am stärksten bei den 30- bis 49-Jährigen, die häufig mit Kindern im gemeinsamen Haushalt leben.

Anders als bei der Tarifsenkung und beim erhöhten Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag unterliegt die Einmalzahlung Familienbeihilfe pro Steuerpflichtigen keiner Obergrenze. Für jedes Kind erhöht sich der Betrag um 360 Euro im Jahr. Das Maximum der Zahl der Kinder, für die ein Steuerpflichtiger Familienbeihilfe bezog, lag 2018 bei 10 Kindern. Dementsprechend ist die maximale empirische Wirkung für einen Steuerpflichtigen mit 3.600 Euro anzunehmen.

Die durchschnittliche Entlastung über alle Steuerpflichtigen betrachtet liegt bei 83 Euro im Jahr oder 0,4% des Netto-Jahreseinkommens. Relativ hoch ist die prozentuelle Steigerung des Netto-Jahreseinkommens bei Alleinerziehenden. Bezogen auf jene, die Familienbeihilfe beziehen, erhöht sich das Nettoeinkommen durch die Einmalzahlung um durchschnittlich 585 Euro oder 2,7%.

**Grafik 3: Von der Einmalzahlung Familienbeihilfe profitierende Personen nach Einkommensstufen**



Lesebeispiel: Es gibt in Österreich etwa 390.000 Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen zwischen 12.000 und 14.000 Euro. Von diesen werden etwa 75.000 von der Einmalzahlung der Familienbeihilfe profitieren.

**Tabelle 3: Verteilungswirkung der Einmalzahlung Familienbeihilfe**

Gruppe von Steuerpflichtigen	Zahl der Steuerpflichtigen		Anteil der profitierenden Steuerpflichtigen in %	Durchschnittliche Wirkung pro Steuerpflichtigen und Jahr			
	insgesamt	jene, die von der Maßnahme profitieren		in Euro		in % des Nettoeinkommens	
				alle Steuerpflichtigen	jene, die von der Maßnahme profitieren	alle Steuerpflichtigen	jene, die von der Maßnahme profitieren
<b>Alle Steuerpflichtigen</b>	<b>6 911 800</b>	<b>978 500</b>	<b>14,2</b>	<b>83</b>	<b>585</b>	<b>0,4</b>	<b>2,7</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	3 520 600	182 000	5,2	31	602	0,2	2,0
Frauen	3 391 200	796 500	23,5	137	582	0,9	3,0
<b>Altersgruppe</b>							
Bis 29 Jahre	1 248 300	78 600	6,3	30	477	0,3	4,3
30-39 Jahre	1 095 700	302 200	27,6	175	367	1,0	3,7
40-49 Jahre	1 140 900	370 600	32,5	203	626	0,9	2,7
50-59 Jahre	1 263 000	191 100	15,1	77	508	0,3	1,9
60 Jahre und älter	2 163 900	36 100	1,7	7	409	0,0	1,7
<b>Berufsschicht</b>							
Selbständige	373 700	70 800	18,9	119	629	0,5	2,7
Arbeiter	1 659 300	230 000	13,9	86	617	0,6	3,7
Angestellte, VB	2 472 000	590 500	23,9	140	584	0,6	2,6
Beamte	172 800	31 200	18,1	98	545	0,3	1,6
Pensionisten	2 121 900	52 200	2,5	11	439	0,1	2,6
<b>Stufen des zu versteuernden Jahreseinkommens</b>							
0 - 5.000 Euro	841 300	135 700	16,1	99	616	3,1	9,1
5.001-10.000 Euro	850 900	152 000	17,9	107	601	1,3	5,0
10.001-15.000 Euro	958 700	182 400	19,0	112	591	0,8	3,9
15.001-20.000 Euro	973 200	143 900	14,8	85	575	0,5	2,7
20.001-25.000 Euro	899 300	99 000	11,0	63	569	0,3	2,3
25.001-30.000 Euro	691 500	66 300	9,6	54	564	0,2	2,0
30.001-40.000 Euro	761 400	75 100	9,9	55	555	0,2	1,7
40.001-50.000 Euro	346 700	39 200	11,3	52	551	0,2	1,5
50.001-70.000 Euro	274 900	31 700	11,5	56	557	0,2	1,2
70.001-100.000 Euro	129 000	16 300	12,6	73	572	0,1	1,0
Über 100.000 Euro	94 800	13 400	14,1	84	595	0,1	0,6
<b>Alleinverdiener und Alleinerzieher</b>							
Alleinverdiener	244 500	68 600	28,1	204	725	0,8	2,6
Alleinerzieher	137 800	137 800	100,0	525	525	2,5	2,5



## Integrierte Wirkung aller drei Maßnahmen

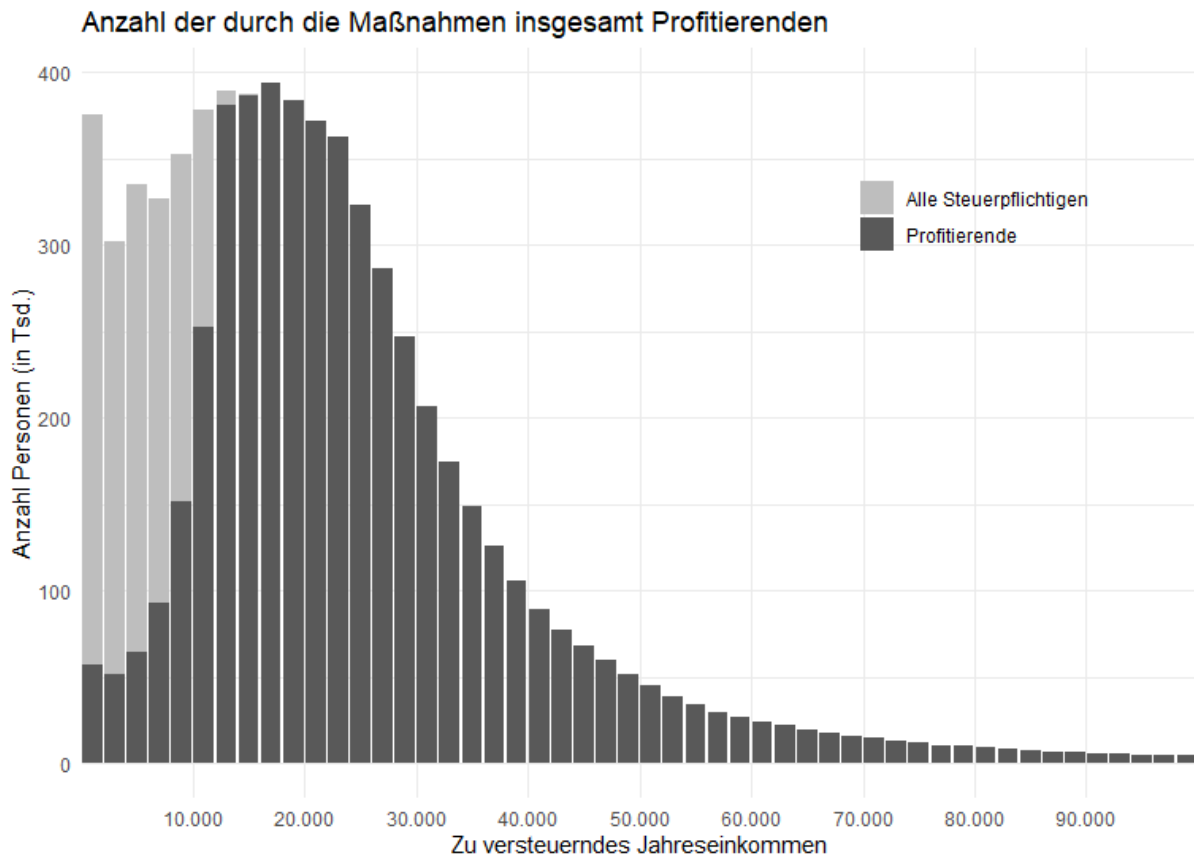
In den vorangegangenen Unterabschnitten wurden jeweils die Wirkungen der drei Maßnahmen Tarifsenkung, erhöhter Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und Einmalzahlung Familienbeihilfe für sich genommen betrachtet: Es wurde dargestellt, wie sich die Nettoeinkommen der Steuerpflichtigen verändern würden, wenn nur die jeweilige Maßnahme in Kraft getreten wäre. Tatsächlich wurden aber alle drei Maßnahmen als Teil eines steuerpolitischen Gesamtpakets beschlossen. Abschließend soll daher untersucht werden, wie sich die Entlastung für Österreichs Steuerpflichtige durch das Zusammenspiel aller drei Maßnahmen insgesamt darstellt.

Während die Einmalzahlung Familienbeihilfe nur von der Zahl der Kinder abhängt und keine Auswirkungen auf die beiden übrigen Maßnahmen hat, besteht eine Interaktion zwischen der Tarifsenkung und dem erhöhten Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag. Es können nämlich manche Steuerpflichtige erst durch die Tarifsenkung den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag (und die damit erhöhte maximal erstattungsfähige Negativsteuer) voll ausschöpfen.

Insgesamt werden 5,4 Millionen der insgesamt 6,9 Millionen Steuerpflichtigen, somit knapp vier Fünftel aller Steuerpflichtigen Österreichs, von zumindest einer der drei Maßnahmen profitieren (Tabelle 4, Grafik 4). Im Durchschnitt aller Steuerpflichtigen werden sich die Nettoeinkommen (inklusive Familienbeihilfe) um 307 Euro oder 1,6% erhöhen. Vergleichsweise hoch ist die Wirkung relativ zum Nettoeinkommen zumeist in Bevölkerungsgruppen mit eher niedrigem Einkommensniveau, so etwa bei Frauen (2,0%), in der Altersgruppe 30-39 Jahre (2,3%), bei Arbeitern (2,2%) und insbesondere Alleinerziehenden (3,4%), aber auch bei bei Alleinverdienern (1,8%).

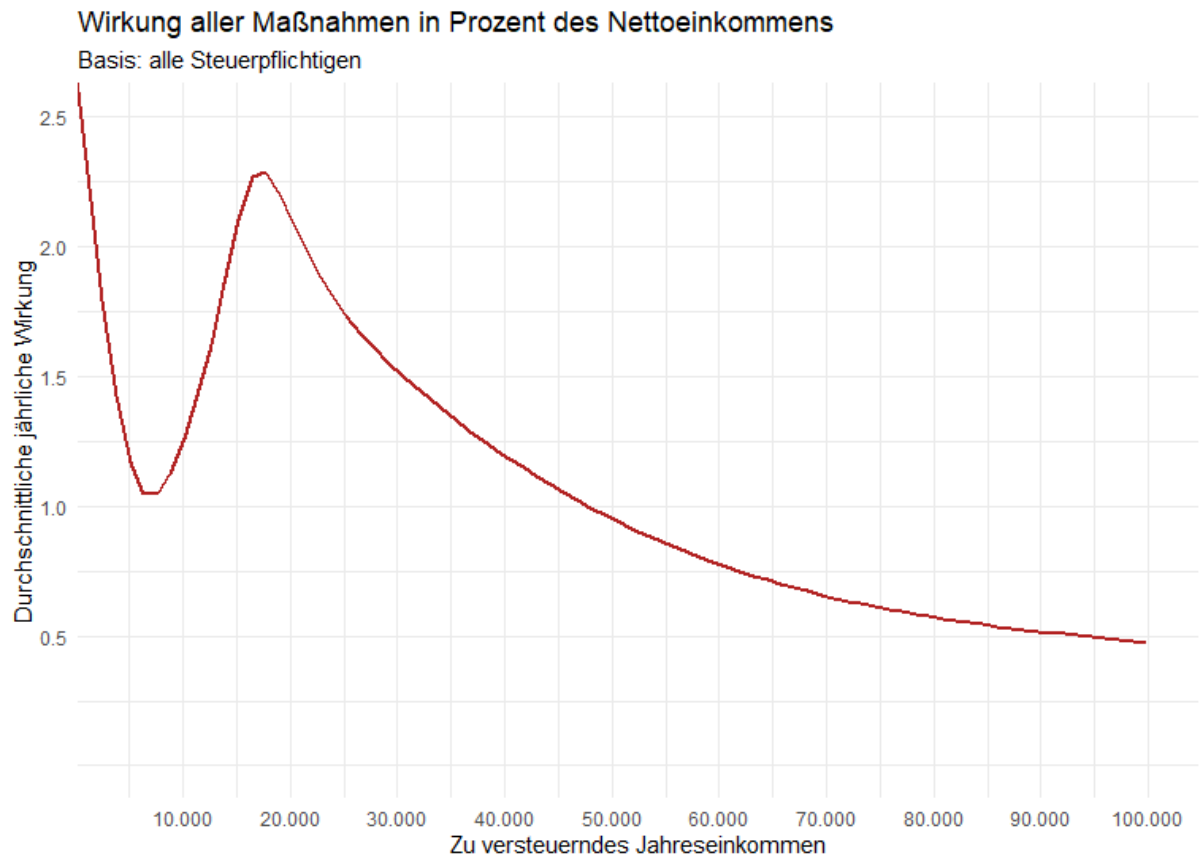
In absoluter Höhe (Euro) profitieren am stärksten die Einkommensbezieher ab 15.000 Euro, relativ zum Einkommen ist die Wirkung außer in der niedrigsten Einkommensgruppe bei Personen mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen zwischen 15.000 und 25.000 Euro am stärksten (2,0% bis 2,4%; Grafik 5).

**Grafik 4: Vom Maßnahmenpaket insgesamt profitierende Personen nach Einkommensstufen**



Lesebeispiel: Es gibt in Österreich etwa 390.000 Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen zwischen 12.000 und 14.000 Euro. Von diesen werden etwa 380.000 von zumindest einer der drei Maßnahmen profitieren.

**Grafik 5: Durchschnittliche Wirkung des Maßnahmenpakets in % des Nettoeinkommens**



Lesebeispiel: Für Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 15.000 Euro erhöht sich durch die drei Maßnahmen das Nettoeinkommen insgesamt um etwas über 2%.

**Tabelle 4: Integrierte Verteilungswirkung aller drei Maßnahmen**

Gruppe von Steuerpflichtigen	Zahl der Steuerpflichtigen		Anteil der profitierenden Steuerpflichtigen in %	Durchschnittliche Wirkung pro Steuerpflichtigen und Jahr			
	insgesamt	jene, die von mindestens einer Maßnahme profitieren		in Euro		in % des Nettoeinkommens	
				alle Steuerpflichtigen	jene, die v. mind. 1 Maßnahme profitieren	alle Steuerpflichtigen	jene, die v. mind. 1 Maßnahme profitieren
<b>Alle Steuerpflichtigen</b>	<b>6 911 800</b>	<b>5 439 400</b>	<b>78,7</b>	<b>307</b>	<b>390</b>	<b>1,6</b>	<b>1,7</b>
<b>Geschlecht</b>							
Männer	3 520 600	2 900 300	82,4	392	354	1,4	1,4
Frauen	3 391 200	2 539 100	74,9	322	431	2,0	2,2
<b>Altersgruppe</b>							
Bis 29 Jahre	1 248 300	764 100	61,2	194	318	1,6	1,8
30-39 Jahre	1 095 700	975 800	89,1	405	455	2,3	2,1
40-49 Jahre	1 140 900	1 023 700	89,7	451	503	1,9	2,0
50-59 Jahre	1 263 000	1 082 000	85,7	338	394	1,4	1,5
60 Jahre und älter	2 163 900	1 593 800	73,7	228	309	1,2	1,4
<b>Berufsschicht</b>							
Selbständige	373 700	244 900	65,5	286	437	1,3	1,3
Arbeiter	1 659 300	1 285 400	77,5	295	381	2,2	2,1
Angestellte, VB	2 472 000	2 196 500	88,9	397	447	1,7	1,8
Beamte	172 800	172 200	99,7	440	442	1,4	1,4
Pensionisten	2 121 900	1 508 900	71,1	217	305	1,3	1,5
<b>Stufen des zu versteuernden Jahreseinkommens</b>							
0 - 5.000 Euro	841 300	139 800	16,6	100	616	3,2	9,0
5.001-10.000 Euro	850 900	279 300	32,8	126	385	1,5	3,6
10.001-15.000 Euro	958 700	824 600	86,0	226	263	1,7	1,9
15.001-20.000 Euro	973 200	973 000	100,0	402	402	2,4	2,4
20.001-25.000 Euro	899 300	899 300	100,0	407	407	2,0	2,0
25.001-30.000 Euro	691 500	691 500	100,0	403	403	1,8	1,8
30.001-40.000 Euro	761 400	761 400	100,0	405	405	1,5	1,5
40.001-50.000 Euro	346 700	346 700	100,0	412	412	1,3	1,3
50.001-70.000 Euro	274 900	274 900	100,0	414	414	1,0	1,0
70.001-100.000 Euro	129 000	129 000	100,0	423	423	0,8	0,8
Über 100.000 Euro	94 800	94 800	100,0	434	434	0,4	0,4
<b>Alleinverdiener und Alleinerzieher</b>							
Alleinverdiener	244 500	229 400	93,8	478	509	1,8	1,9
Alleinerzieher	137 800	137 800	100,0	717	717	3,4	3,4

## 5 Diskussion und Fazit

In der vorliegenden Studie wurde die objektive Verteilungswirkung der drei steuerpolitischen Maßnahmen (Tarifsenkung, erhöhter Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag inkl. Negativsteuer, Einmalzahlung Familienbeihilfe) im Jahr 2020 auf Basis valorisierter Daten aus dem Fiskaljahr 2018 berechnet. Als entscheidender Vorteil dieser Datenquelle ist zu nennen, dass es sich um statistische Volldaten des Finanzministeriums handelt, die keinen Schwankungsbreiten oder Messfehlern unterliegen und für die zudem eine weitgehende Vollzähligkeit angenommen werden kann. Auf Basis dieser Daten konnten die Datenaufbereitungen, Berechnungen und Textierung durch OGM innerhalb weniger Wochen abgeschlossen werden.

Trotz der sehr hohen Datenqualität muss betont werden, dass die Inanspruchnahme des Familienbonus Plus, welcher erst mit dem Fiskaljahr 2019 eingeführt worden ist, in den Daten nicht erkennbar war und daher nur über ein grobes Schätzmodell (Bezug von Familienbeihilfe und Alter des Steuerpflichtigen) approximiert werden konnte. Dadurch können speziell die berechneten Wirkungen für Männer vs. Frauen verzerrt sein, während etwa die Ergebnisse nach Altersgruppen relativ genau sein dürften. Eine alternative Schätzung der Inanspruchnahme des Familienbonus Plus auf Basis errechneter Kinderfreibeträge brachte speziell hinsichtlich der Vollständigkeit kein befriedigendes Ergebnis, sodass die verwendete Methode trotz ihrer Schwächen als „Best Effort“ gesehen werden muss. Eine naheliegende Fortsetzung wäre es, die Studie mit den Daten des Fiskaljahres 2019, in denen der Familienbonus Plus bereits enthalten ist, zu aktualisieren, sobald die Vollzähligkeit und inhaltliche Qualität dieser Daten hinreichend genau sind.

Alle modellhaften Verteilungsrechnungen im Jahr 2020 auf Basis von Daten aus früheren Jahren sind mit dem Problem konfrontiert, dass die Einkommensverteilung in Folge des wirtschaftlichen Einbruchs (Kurzarbeit, stark steigende Arbeitslosigkeit, Unternehmerpleiten) eine andere sein wird als in den Vorjahren. Insbesondere ist davon auszugehen, dass 2020 mehr Steuerpflichtige in den unteren Einkommensstufen landen werden als noch 2018. Nachdem von den Entlastungen im Verhältnis zum Einkommen eher untere Einkommensschichten profitieren, ist anzunehmen, dass die tatsächliche Entlastungswirkung etwas höher ausfallen dürfte als die errechneten durchschnittlich 1,6% des Nettoeinkommens.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die vorliegende Studie zwar keine punktgenaue Prognose ermöglichen kann, die für Planung und Kommunikation relevanten Größenordnungen (Zahl der profitierenden Steuerpflichtigen, durchschnittliche Höhe der Entlastung) insgesamt und in einzelnen Teilgruppen jedoch valide abgebildet werden.

## Anhang: Beschreibung Rohdaten

Folgende Tabelle 5 enthält eine Kurzbeschreibung der Variablen aus den Daten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Die Kennzahl entspricht den Bezeichnungen aus der Einkommenssteuererklärung und der Arbeitnehmerveranlagung bzw. den Kennzahlen laut Lohnzettel.

**Tabelle 5: Datenbereitstellung natürlicher Personen des BMF an OGM (Datenbasis 2018)**

Variable	Kennzahl	Ausprägungen
Finanzamt	/	zweistellige FinanzamtsNr
Geschlecht	/	M/W
Geburtsjahr	/	JJJJ
Familienstand	/	L/V/G/W/D/P
Nationalität	/	STAAT
Parterin / Partner (Ja / Nein)	/	J/N
Bruttobezüge laut Lohnzettel	210	in Euro
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (jährlich)	245	in Euro
Steuerfreie Einkünfte aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen	0725	in Euro
Hauptwirtschaftszweig OENACE	/	4-stelliger Code
Betriebliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	0310	in Euro
Betriebliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit	0320	in Euro
Betriebliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb	0330	in Euro
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	0370	in Euro
Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen	2223+2232	in Euro
Betriebliche Kapitalerträge, die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind	Summe aus 48 verschiedenen Kennzahlen	In Euro
Sonstige Einkünfte	1380+1800+1801+1503+1802+1803+1804+1743	in Euro
Bemessungsgrundlage	2245	in Euro
Grenzsteuersatz	/	in Euro
Höhe der Einkommensteuer	2269	in Euro
Allg. Absetzbetrag	2250	in Euro
Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)	2251	in Euro
Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)	2276	in Euro
Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)	2275	in Euro
Verkehrsabsetzbetrag	2252	in Euro
Arbeitnehmerabsetzbetrag	2253	in Euro

Grenzgängerabsetzbetrag	2254	in Euro
Pensionistenabsetzbetrag	2255	in Euro
Pensionistenabsetzbetrag erhöht	2257	in Euro
Soziale Stellung	/	Lehrl/Arb/Ang/ Bea/VB/Pen/So
Werbungskosten	719 - 724	in Euro
Pendlerpauschale	718 bzw. laut Lohnzettel	in Euro
Pendlereuro	916 bzw. laut Lohnzettel	in Euro
Ausländische Einkünfte	2279	in Euro
Sonderausgaben	2450+2297+2298+2225+ 2459+2226+2752+ 2228+2229+2230	in Euro
Außergewöhnliche Belastungen	2472+2230+2373+2299+ 2300+2301+2302+2303+ 2304+2305+2306+2307+ 2308+2309+2310+2311+ 2312+2367	in Euro
Pauschalierung Betriebsausgaben	/	J/N
Beschäftigungsverhältnis	/	J/N
Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse	/	Anzahl Arbeitgeber lt Lohnzettel
Anzahl Unterhaltspflichtiger	/	Anzahl Kinder mit UHAB vorhanden
Anzahl Kinder im Haushalt	/	Anzahl Kinder mit FB- Anspruch
AlleinverdienerInnen	/	J/N
AlleinerzieherInnen	/	J/N
Werkvertragsmittelung vorhanden (§109a)	/	J/N
OENACE Arbeitgeber	/	vierstelliger OENACE-Code
Startzeitpunkt(e) der Beschäftigung	laut Lohnzettel	in Euro
Endzeitpunkt(e) der Beschäftigung	laut Lohnzettel	in Euro
Bezug Familienbeihilfe	/	J/N
Summe SV-Beiträge lt. Lohnzettel	Lohnzettel-Kennzahl 230	in Euro
Eigene Pflichtversicherungsbeiträge, Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen und Beiträge zur Selbständigenvorsorge	9225	in Euro
An SVA der Bauern bezahlte Sozialversicherungsbeiträge	9830	in Euro